

Klienteninformation 02/2013

ANWALTSSOCIETÄT
SATTLERGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER
LINZ WIEN

DEUTSCH | ENGLISCH



LINZ
Atrium City Center
Harrachstraße 6, 4020 Linz, Austria
Tel: +43 732 65 70 70-0
Fax: +43 732 65 70 70-65
E-Mail: linz@anwaltssoecietae.at

WIEN
Opernring 7, 1010 Wien, Austria
Tel: +43 1 58 10 399-0
Fax: +43 1 58 10 399-100
E-Mail: wien@anwaltssoecietae.at

www.anwaltssoecietae.at

Klienteninformation 02/2013

Sehr geehrte Klienten und Interessenten !

Nach der großen Hitze und der Sommerpause freut es uns, Ihnen wiederum eine weitere Ausgabe unserer Klienteninformation vorlegen zu können.

Wie immer versuchen wir in übersichtlicher und prägnanter Form interessante Gesetzesänderungen oder Gerichtsentscheidungen vorzustellen.

Die Weitergabe der vorliegenden Informationen ist selbstverständlich erwünscht. Für eingehende und genauere Darstellungen der einzelnen Beiträge stehen unsere Rechtsanwaltspartner gerne zur Verfügung.

Ihre

*Anwaltsocietät
Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner*

Zum Inhalt:

- 1. Zur Bindungswirkung von strafgerichtlichen Verurteilungen**
- 2. Neue Durchschnittsbedarfssätze für Kindesunterhalt publiziert**
- 3. Aktuelle Entscheidung zur Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen**
- 4. Neuerung im formellen Markenrecht**
- 5. (K)ein Fotografieverbot?**
- 6. Unterlassungsgebot für irreführende und wettbewerbsverzerrende Werbebeschriften**
- 7. Neuer Erlass betreffend die Berechnung der Grunderwerbssteuer**
- 8. Sind Pflichtteilsübereinkommen exekutierbare Titel?**

1. Zur Bindungswirkung von strafgerichtlichen Verurteilungen

In der Vergangenheit war bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 268 ZPO in Geltung, wonach es eine Bindung der Zivilgerichte an verurteilende strafgerichtliche Erkenntnisse gab. Nachdem diese gesetzliche Bestimmung als verfassungswidrig mit BGBl. Nr. 1990/706 aufgehoben wurde, hat der Oberste Gerichtshof durch einen verstärkten Senat zu 1 Ob 612/95 (RS0074219) ausgesprochen, dass sich niemand in einem nachfolgenden Rechtsstreit einer anderen Partei gegenüber darauf berufen kann, dass er eine Tat, deren er strafgerichtlich verurteilt wurde, nicht begangen habe, gleichviel, ob der andere am Strafverfahren beteiligt war oder in welcher verfahrensrechtlicher Stellung er dort aufgetreten ist, wenn die materielle Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung dergestalt wirkt, dass der Verurteilte das Urteil gegen sich gelten lassen muss.

Maßgebend für die nunmehrige Beurteilung der Bindungswirkung eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Erkenntnisses ist in erster Linie der Spruch desselben, wohin gegen den Entscheidungsgründen in der Regel nur eine Hilfsfunktion für die Auslegung seiner Tragweite zukommt.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits mehrmals ausgesprochen, dass auch nach der Entscheidung des verstärkten Senates keine Bindung an jede einzelne Tatsachenfeststellung des Strafurteils besteht.

Mit einer nun aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24.01.2013, 2 Ob 101/12k, wurde klargestellt, dass für einen Fahrzeuglenker, der nach einem Verkehrsunfall vom Strafgericht wegen fahrlässiger Körperverletzung rechtskräftig verurteilt wurde und der in der Folge Schadenersatzklage gegen den Lenker des gegnerischen Unfallfahrzeuges erhebt, in diesem Verfahren grundsätzlich keine Bindung an die strafgerichtliche Verurteilung besteht, wenn der Lenker des gegnerischen Unfallfahrzeuges dem verurteilten Versicherten einen Schadenersatzforderung aufrechnungsweise entgegen hält.

In der nunmehrigen aktuellen Begründung wird von Seiten des Höchstgerichtes darauf hingewiesen, dass die beklagte Partei unfallkausale Schadenersatzansprüche gegen die Klagsforderung aufrechnungsweise eingewendet hat. Da nach ständiger Rechtsprechung über eine prozessuale Aufrechnungseinrede immer nur dann und soweit entschieden werden könne, als die Klagsforderung als zu Recht bestehend anerkannt wird, begründet die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand der Gegenforderung in diesem Umfang in einem Folgeprozess die Rechtskräfteinrede. Für den Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist daher nunmehr endgültig klargestellt, dass keine Bindungswirkung des Strafurteils gegen den versicherten Lenker besteht, unabhängig davon, wen der Geschädigte klagsweise in Anspruch nimmt und wann dies geschieht.

Sehr wohl besteht jedoch insoweit Bindung an ein strafgerichtliches Erkenntnis, als davon auszugehen ist, dass die festgestellte Tat tatsächlich vom Verurteilten begangen wurde und dessen tatsächliche Handlungen für die Schadensfolgen kausal waren. Die Bindungswirkung für die Zivilgerichte erstreckt sich nur auf jene Handlungen und Unterlassungen, die den Tatbestand der strafbaren Handlung darstellen, derentwegen die Verurteilung erfolgte.

2. Neue Durchschnittsbedarfsätze für Kindesunterhalt

Gemäß § 140 ABGB haben die Eltern zur Deckung der - ihren Lebensverhältnissen angemessenen - Bedürfnisse eines Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten (nach ihren Kräften anteilig) beizutragen. Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Der Anspruch auf Unterhalt der Kinder mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat.

Der Unterhaltsanspruch der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ist ein Anspruch auf Naturalunterhalt. Er verwandelt sich erst dann in einen Anspruch auf Unterhaltsgewährung in Geld, wenn die Unterhaltspflicht verletzt wird oder bei Haushaltstrennung.

Dem allseits gezeigten Interesse und der langjährigen Übung entsprechend hat auch heuer wieder der Rechtsmittelsenat 43 des Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien Durch-

schnittsbedarfsätze für einen Kindesunterhalt publiziert. Hierbei wird von einer Durchschnittsfamilie, bestehend aus 2 Erwachsenen und 2 Kindern mit einem Verbrauchsausgabenrahmen von € 1.312,00 bis € 1.921,00 ausgegangen und sind ab 01.07.2013 nachstehende Kindesunterhaltsbeträge gestaffelt nach Altersgruppen bekannt:

0-3 Jahre	€ 194,00
3-6 Jahre	€ 249,00
6-10 Jahre	€ 320,00
10-15 Jahre	€ 366,00
15-19 Jahre	€ 431,00
19-20 Jahre	€ 540,00

In der Praxis wird in der Regel von diesen Beträgen als Kontrollgröße und Orientierungshilfe bei der konkreten Berechnung eines Unterhaltsanspruches ausgegangen.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Unterhaltsanspruch jedenfalls mit der Selbsterhaltungsfähigkeit auch des minderjährigen Kindes endet. Die Selbsterhaltungsfähigkeit liegt vor, wenn das Kind die zur Deckung seines Unterhalts notwendigen Mittel selbst erwirbt oder zu erwerben im Stande ist.

3. Aktuelle Entscheidung zur Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen

Mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24.04.2013, 9 Ob 25/13m, hat das Höchstgericht ausgesprochen, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung in einer Fußnote unwirksam ist.

Konkret wurde dargestellt, dass eine nur im Kleintext der Fußzeile unter den Unterschriften der Vertragsparteien abgedruckte Gerichtsstandsvereinbarung nicht den Anforderungen von Art. 23 Abs 1 lit a EuGVVO genügt. Dies deshalb, da nicht zu erwarten ist und es im geschäftlichen Verkehr unüblich ist, dass dort, wo lediglich Angaben über Faxnummer, Telefonnummer, E-Mail und Bankverbindung enthalten sind, Gegenstände einer Willenserklärung abgedruckt sind.

Im entschiedenen Fall wurde die Gerichtsstandsvereinbarung in der Fußzeile in Kleinschrift und optisch abgegrenzt vom sonstigen Inhalt des Vertrages aufgedruckt. Das Ende des sonstigen Vertragstextes befand sich oberhalb. Da im entschiedenen Fall auch keine entstandene Gepflogenheit oder ein entsprechender sonstiger Handelsbrauch unter Be-

weis gestellt werden konnte, wurde die verlangte Formvoraussetzung einer Gerichtsstandsklausel abgelehnt.

Eine Zuständigkeitsvereinbarung ist ja nach österreichischem Prozessrecht zu beurteilen, wobei eine Bestimmbarkeit gefordert wird und ein urkundlicher Nachweis zwingend ist.

In der Entscheidung 5 Ob 233/05h hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass dem normierten Schriftformerfordernis für Gerichtsstandsvereinbarungen durch Bezugnahme auf AGB, in denen eine Gerichtsstandsklausel enthalten ist, entsprochen wird, wenn der Vertragstext ausdrücklich auf diese AGB Bezug nimmt. Kommt der Vertrag durch Angebot und Annahme und verschiedenen Urkunden zu stande, genügt der Hinweis auf die AGB im Angebot, wenn eine Partei jenem unter Anwendung normaler Sorgfalt nachgehen kann und die genannten AGB dieser Person tatsächlich zugegangen sind.

4. Neuerung im formellen Markenrecht

Für den Erwerb des Markenrechts in Österreich gilt grundsätzlich das Registrierungsprinzip. D.h. dass die Marke konstitutiv erst mit Eintragung im Markenregister des österreichischen Patentamtes erworben wird (§ 19 Markenschutzgesetz). Das Markenregister wird vom österreichischen Patentamt 1200 Wien, Dresdnerstraße 87, geführt.

Gemäß § 16 Markenschutzgesetz muss eine Registrierung der Marke schriftlich angemeldet werden. Diese Anmeldung konnte bis vor Kurzem nur durch Abgabe bei der Einbringungsstelle im österreichischen Patentamt, durch Einwurf in den Einwurfbüchsen des österreichischen Patentamtes per Post oder per Fax erfolgen. Eine Anmeldung bei E-Mail oder Online war in Österreich zum Unterschied von anderen Staaten nicht möglich.

Seit 01.07.2013 bietet nun das Patentamt die elektronische Anmeldung von Marken an. Dies ist international bereits weit verbreitet und bringt in der Praxis den Vorteil, dass auch farbige Marken ohne Umweg über die persönliche oder postalische Einreichung eingereicht werden können.

Alle Eingaben sind mit einem Vermerk zu versehen, der den Tag des Einlanges anzeigt. In der Anmeldung ist der Name des Markenmelders anzugeben, wobei ein vollständiger

Firmenwortlaut entsprechend der Protokollierung im Firmenbuch erforderlich ist. Die Anmeldung hat die Wiedergabe der Marke zu enthalten. Nähere Informationen können auch unter www.patentamt.at abgerufen werden.

5. (K)ein Fotografieverbot?

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte umfasst der Begriff des Privatlebens auch Elemente, die die Identität einer Person betreffen. Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes.

Das Recht auf Bildnisschutz leitet sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ab, welches im § 16 ABGB statuiert ist. Demnach hat jeder Mensch angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten. Diese Rechtsvorschrift ist nach der Judikatur nicht nur als bloßer Programmsatz, sondern als Zentralnorm unserer Rechtsordnung anzusehen. Die Persönlichkeitsrechte sind absolute Rechte und genießen als solche Schutz gegen Eingriffe Dritte.

Der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung 6 Ob 256/12h vom 27.02.2013 nun ausgesprochen, dass bereits die Herstellung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten ein unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen kann.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen wird nicht nur dann verletzt, wenn Abbildungen einer Person in deren Privatbereich angefertigt werden, um diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vielmehr kann auch die Herstellung von Bildnissen einer Person in der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen und ohne Verbreitungsabsicht einen unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sein. Schon das damit verbundene fotografische Festhalten einer bestimmten Tätigkeit oder einer Situation kann vom Abgebildeten als unangenehm empfunden werden und ihn an der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit hindern.

Der Oberste Gerichtshof hat damit dargestellt, dass auch die Aufnahme eines Bildes je nach Umständen des Einzelfalles geeignet sein kann, berechnete Persönlichkeitsinteressen zu beeinträchtigen, was dazu führt, dass ein Unterlassungsanspruch zusteht. Dies jedenfalls

dann, wenn durch die Bildaufnahme zum einen berechnete Persönlichkeitsinteressen des Abgebildeten beeinträchtigt werden und diese Interessen zudem das Interesse des Fotografen an der Bildanfertigung überwiegen. Hierbei hat es zu einer umfassenden Interessensabwägung zu kommen. Wird eine Person nicht beiläufig aufgenommen, sondern gezielt fotografiert, kann zumeist von einer konkludenten Zustimmung ausgegangen werden, wenn bei der Bildaufnahme für den Abgebildeten erkennbar war, dass er fotografiert wird und er sich nicht dagegen ausgesprochen hat.

6. Unterlassungsgebot für irreführende und wettbewerbsverzerrende Werbezuschriften

In letzter Zeit mehren sich – offenkundig aufgrund von bestehendem Marktdruck - Versuche von nicht seriösen Unternehmungen durch unerbetene Werbung und irreführende Werbung andere Unternehmer zum Abschluss von Verträgen zu verleiten. Es wird dabei durch die Versendung eines Formulars in Täuschungsabsicht der Eindruck erweckt, dass es sich im Fall des Ausfüllens und Übersendens desselben um eine kostenlose Änderung einer Eintragung in einem Gelben Branchenbuch handelt. In einem Fließtext wird dann unter der Überschrift Leistungsübersicht ein Preis für dieses ansonsten kostenfreie Service angeführt. Durch die Aufmachung wird der Eindruck erweckt, dass ein schon bestehender Eintrag verändert werden soll. Diese Methoden widersprechen den Umgangsformen im geregelten Geschäftsverkehr, da versteckte Inhalte, denen ein Überraschungseffekt oder Übertölpelungseffekt inne wohnt, nicht Vertragsbestandteil werden kann.

Konkret wurde nun ein derartiger Unternehmer vom Handelsgericht Wien im März 2013 zur Unterlassung und Urteilsveröffentlichung verurteilt und dem österreichischen Rechtsanwaltsverein die Ermächtigung erteilt, den Urteilspruch und den Urteilskopf veröffentlichen zu lassen.

Im vorliegenden Fall wurde der Beklagte schuldig erkannt, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, zu Zwecken des Wettbewerbs für Eintragungen in ein Verzeichnis wie insbesondere in ein Gelbes Branchenbuch insbesondere im Internet unter der Adresse www.gewerbedaten-zentrale.at oder in ein sonstiges Branchenverzeichnis mit Aussendungen, mit denen zur Eintragung und/oder Überprüfung und/oder Ergänzung von Daten

aufgefordert wird, insbesondere mit Aussendungen in der Klagsbeilage .A, dieser ähnlichen Aussendungen, denen man sich im Falle der Erteilung eines Auftrages zum Eindruck durch Unterschriftsleistung und Rücksendung bedienen soll, zu werben, ohne auf den Aussendungen entsprechend unmissverständlich und auch grafisch deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um ein Vertragsangebot für eine Datenveröffentlichung handelt, welches der Beworbene erst durch Unterfertigung und Rücksendung stellen soll.

Weiters hat der Beklagte es zu unterlassen, Rechtspersonen, gegenüber welche aufgrund einer Handlungsweise wie sie zuvor beschrieben waren, irrtümlich eine Aussendung vollständig überprüft, ergänzt und/oder unterschrieben zurückgesendet hat, auf Zahlungsansprüche zu bestehen und/oder solche durchzusetzen. Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall der Beklagte auch zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt worden.

Es bleibt zu hoffen, dass diese erwirkte Entscheidung dazu führt, dass die Unsitte irreführende Vertragsformblätter auszusenden, in Hinkunft unterbleibt.

7. Neuer Erlass betreffend die Berechnung der Grunderwerbsteuer

Bekanntlich ist die Einhebung und Abfuhr der Einkommenssteuer für Grundstücksveräußerungen im private Bereich ab dem Jahr 2013 durch den Parteienvertreter zwingend in allen Fällen vorgesehen, in denen der Parteienvertreter die Grunderwerbsteuer des Erwerbers selbst berechnet. Die im Wege der Selbstberechnung von den Parteienvertretern auf Grundlage der Angaben des Veräußerers berechnete und abgeführte Einkommenssteuer (Immobilienvertragssteuer) entfaltet grundsätzlich Endbesteuerungswirkung. Zumal es im Zusammenhang mit der Berechnung dieser Grunderwerbsteuer zu vielen Unklarheiten gekommen ist, hat sich das Bundesministerium für Finanzen genötigt gesehen, mit Erlass vom 28.05.2013 (GZ BMF-010206/0099-VI/5/2013) Erleichterungen im Zusammenhang mit der Berechnung der Grunderwerbsteuer zu publizieren. Damit sollten Zweifelfragen ausgeräumt werden.

Interessant ist für die Parteien und die Parteienvertreter, dass bei der Bewertung von Sachbezügen laut Meinung des Bundesministeriums für Finanzen jene Werte zugrunde gelegt

werden können, die jene der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswertverordnung BGBl. II Nr. 416/2001) nicht unterschreiten dürfen.

Es bestehen auch keine Bedenken, wenn für die im Rahmen von Übergabsverträgen allenfalls ausbedungene Übernahme von Begräbniskosten ein Betrag von € 2.500,00 und für die ausbedungene Pflege ein pauschaler monatlicher Pflegesatz von nicht weniger als € 200,00 angesetzt wird.

Bei Mietzinswerten steht das Finanzministerium auf dem Standpunkt, dass beim Erwerb von Mietwohngrundstücken für die Grunderwerbsteuerberechnung der Nutzungswert zu ermitteln ist und die anzusetzenden Mietzinswerte nicht unter den Richtwerten nach dem Richtwertgesetz liegen dürfen.

Beim Kauf von Gebäuden (Wohnungen) samt Inventar bestehen keine Bedenken, die von den Parteien für das Inventar gewählten Ansätze als Wert anzuerkennen, wenn eine detaillierte Liste mit Bewertung der Inventargegenstände vorliegt und der Kaufpreis für das Inventar 10 % des Gesamtkaufpreises höchstens jedoch € 10.000,00 nicht übersteigt und die Wertansätze für die einzelnen Inventargegenstände unter den Anschaffungskosten von vergleichbaren neuwertigen Gegenständen liegen.

8. Sind Pflichtteilsübereinkommen exekutierbare Titel?

In Verlassenschaftsverfahren mit mehreren Erb- und Pflichtteilsberechtigten ist es usus, in der Regel ein Erb- und/oder Pflichtteilsübereinkommen zu schließen, um die wechselseitigen Ansprüche abschließend im Verlassenschaftsverfahren zu regeln. Dies vor allem deshalb, um Erbengemeinschaften, welche in der Praxis zumeist zu dem ungewünschten Ergebnis führen, dass Miteigentum vorhanden ist, hintan zu halten.

Miterben können einvernehmlich derartige Verteilungen des Nachlassvermögens vornehmen, wobei in der Vergangenheit derartige vor dem Gerichtskommissär geschlossene Erbteilungsübereinkommen nicht mit der Wirkung eines Exekutionstitels abgeschlossen werden konnten (OGH vom 25.02.1953, 1 Ob 138/53).

Mit der Einführung des neuen § 181 Außerstreitgesetz wurde dem vor dem Gerichtskommissär geschlossenen protokollierten Übereinkommen mehrere Erben über die Erbteilung, die Wirkung eines vor Gericht geschlossenen Vergleiches zuerkannt. Eine derartige Vereinbarung ist nun als Exekutionstitel gemäß § 1 Z 15 EO anzusehen, weil sie von einem zur Aufnahme von Vergleichen berufenen öffentlichen Organ abgeschlossen wurde, dem durch die bestehenden Vorschriften die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt ist. Nach einer jüngeren Entscheidung des LG Wels, 22 R 329/12g (ÖRPfl 2013 H1, 37) ist ein derartiger Vergleich nach Eintritt der Fälligkeit ein tauglicher Exekutionstitel.

Das vor einem Gerichtskommissär abgeschlossene Pflichtteilsübereinkommen stellt im Sinn des § 181 Außerstreitgesetz bei Eintritt der Fälligkeit einen exekutierbaren Titel dar.

ANWALTSOCIETÄT
SATTLEGGER | DORNINGER | STEINER & PARTNER
Dr. Winfried Sattlegger | Dr. Klaus Dorninger
Dr. Klaus Steiner | Mag. Klaus Renner
Mag. Roland Zimmerhansl | Dr. Peter Huemer |
Mag. Florian Obermayr | Mag. Gerlinde Füssel
Harrachstrasse 6, 4020 Linz

Die Entscheidungen und Themen wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen in dieser Unterlage sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer einzelnen Person oder juristischen Person ausgerichtet.